

# Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 6

erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Juni 1932

## Ehe und Arbeitslosenunterstützung

Nach § 103 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes besteht die Arbeitslosenunterstützung aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige. Familienzuschläge sind nur für solche Angehörige des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben, oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder (zuschlagsberechtigigte Angehörige). Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit entstanden wäre. Bei Ehegatten beginnt die Unterhaltspflicht mit der Verheiratung. Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau gegen den Ehemann besteht auch dann, wenn die Frau eigenes Vermögen oder eigenen Arbeitsverdienst hat. Diese Unterhaltspflicht des Mannes folgt aus dem Wesen der Ehe und aus der Pflicht des Mannes, die ehelichen Lasten zu tragen. Ein lediger Arbeitsloser, der heiratet, hat somit Anspruch auf den Familienzuschlag für seine nunmehrige Ehefrau.

Die Voraussetzung, daß der Familienzuschlag nur gewährt werden darf, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat, gilt ferner nicht, wenn es bei der Gewährung des Zuschlages sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat.

Der Familienzuschlag wird keinesfalls gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

Der verheiratete Arbeitslose hat nur Anspruch auf Zuschlag für seine Ehefrau (dieser Fall interessiert in erster Linie), wenn er sie bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Hierbei genügt es nach der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 4211 des Reichsversicherungsamts nicht ohne weiteres, wenn der Arbeitnehmer den Angehörigen nur während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder

überwiegend unterhalten hat. In diesem Streitfall hatte der Versicherte seine Ehefrau im Durchschnitt der letzten drei Monate überwiegend, nicht aber während der weiter zurückliegenden Zeit überwiegend unterhalten. Der Senat nimmt danach an, daß drei Monate eine verhältnismäßig kurze Zeit ist.

Streit zwischen den Versicherten und dem Arbeitsamt Bremen hat immer über die Frage des überwiegenden Unterhalts bestanden. Die Rechtsauskunftsstelle der Arbeiterkammer hat unter Berufung auf die grundsätzliche Entscheidung Nr. 3379 die Ansicht vertreten, daß bei Ehegatten, die den ehelichen Aufwand aus ihrem Arbeitsverdienst zusammen bestreiten, die Gewährung des überwiegenden Unterhalts durch einen Ehegatten schon dann angenommen werden kann, wenn sein eigener Arbeitsverdienst mehr als die Hälfte des Gesamtverdienstes beider Ehegatten beträgt. Dieses soll am folgenden Fall erläutert werden. Der Bauarbeiter S. wurde arbeitslos. Vor Eintritt der Arbeitslosigkeit verdiente er wöchentlich 47,50 M. Seine Ehefrau verdiente als Wäschfrau wöchentlich 16,20 M. Zur Feststellung des überwiegenden Unterhalts rechnete das Arbeitsamt Bremen die Einnahmen des Ernährers und der Ehefrau zusammen, das ergab 63,70 M. Die Hälfte dieser Summe gilt bei kinderlosen Ehepaaren nach Ansicht des Arbeitsamtes als Ernährungsanteil des einzelnen. Hat die Frau zu ihrem Ernährungsanteil mehr als die Hälfte getragen, so ist sie nicht überwiegend unterhalten worden und der Zuschlag zu versagen. Das Arbeitsamt Bremen errechnete für den Arbeiter S. und dessen Ehefrau je 31,85 M. Von diesem Ernährungsanteil hat die Frau wöchentlich 16,20 M. aufgebracht. Dieser Betrag übersteigt die Hälfte des Ernährungsanteiles, welcher 15,92 M. beträgt. Nach Ansicht des Arbeitsamtes und Spruchausschusses hat der Kläger seine Ehefrau nicht überwiegend unterhalten, sondern die Ehefrau sich selbst überwiegend unterhalten.

Die Berechnung der Rechtsauskunftsstelle der Arbeiterkammer Bremen unter Zugrundelegung der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3379 ist folgendermaßen: Der Arbeitslose und seine in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehefrau haben wöchentlich zusammen 63,70 M. verdient, und zwar der Ehemann 47,50 Mark, die Ehefrau 16,20 M. Der auf jeden der beiden Eheleute entfallende wöchentliche Unterhaltsbedarf beträgt

31,85 M. Der Verbrauchsanteil der Ehefrau mit 31,85 M. setzt sich demnach wie der des Ehemannes zusammen aus 23,75 Mark Besteuer des Mannes und 8,10 M. Besteuer der Frau. Der Ehemann hat also vorliegend mehr als die 15,92 M. wöchentlich betragende Hälfte des Lebensbedarfs seiner Ehefrau aus seinem Arbeitsverdienst bestritten. Er muß somit als überwiegender Ernährer seiner Frau angesehen werden. Trotz dieser klaren und eindeutigen Berechnungsmethode wies der Spruchauschuß den Einspruch des Arbeiters S. einstimmig zurück. Die Entscheidung war somit nicht berufungsfähig.

In einem anderen Streitfall gleichliegender Art gab die Spruchkammer in Bremen eine grundsätzliche Entscheidung an den Spruchsenat über die Frage ab, ob der Grundsatz der Revisionsentscheidung Nr. 3379, der auf dem Gebiet der Krankenversicherung aufgestellt worden ist, auch auf das Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Anwendung zu finden hat. Der Senat hat die Sache an die Kammer zurückgewiesen, da die Rechtsfrage, wegen der in der vorliegenden Sache die Abgabe erfolgt ist, inzwischen in einer anderen Streitsache eine grundsätzliche Entscheidung des Senats ergangen ist. Aus dieser anderen Senatsentscheidung ist hervorzuheben, daß der Senat keinen Anlaß fand, für die Auslegung des § 103, Absatz 2, Satz 2, des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, andere grundsätzliche Ermächtigungen maßgebend sein zu lassen, wie sie zur Auslegung des Begriffs „überwiegender Unterhalt“ im Sinne des § 199, Abs. 3, Nr. 1, der Reichsversicherungsordnung in der Entscheidung Nr. 3379 niedergelegt sind. Nach Ansicht des Senats ist jedenfalls der Umstand entscheidend für die Gewährung des Zuschlages, daß der nachmals arbeitslos gewordene Ehegatte mehr als die Hälfte des gemeinsamen ehelichen Aufwandes, diesen somit überwiegend bestritten hat.

Zu beachten ist die grundsätzliche Entscheidung vom 6. Februar 1931:

Ist Arbeitslosenunterstützung bewilligt und erst nachträglich ein nicht mit festgesetzter Familienzuschlag beantragt worden, so ist der Antrag auf diesen Zuschlag an sich schon in dem ursprünglichen Unterstützungsantrag enthalten und seine Bewilligung nach rückwärts ohne Beschränkung durch den § 116 RWVG vorzunehmen, wenn materiell der Anspruch auf den Familienzuschlag begründet ist.

# Die Notverordnung vom 14. Juni 1932

Bei der Versorgung der Arbeitslosen geht die Regierung von einem

## „Gesamtplan der Arbeitslosenhilfe“

aus, der — dies mag zusammenfassend vorweg bemerkt werden — nichts anderes bedeutet als die Nivellierung der gesamten Arbeitslosenunterstützung auf ein Niveau, das 15 v. H. unter den Sätzen der jetzigen Wohlfahrtserverswerbslosenfürsorge gelegen ist. Denn wenn auch nach wie vor formal die Dreiteilung in Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge und Wohlfahrtspflege aufrechterhalten wird und die so notwendige organisatorische Vereinheitlichung von Krisenfürsorge und Wohlfahrtspflege unterblieb, so ist doch zwischen den Unterstützungsvoraussetzungen und Leistungen in diesen drei Unterstützungsarten in Zukunft kein wesentlicher Unterschied mehr festzustellen.

In der Arbeitslosenversicherung wird eine Senkung der Unterstützungsätze auf die Sätze der Krisenfürsorge vorgenommen, und zwar auf die neuen Sätze der Krisenfürsorge, die ihrerseits um 10 v. H. gegenüber den augenblicklichen Sätzen gesenkt werden sollen. Die Senkung in der Versicherung beträgt damit im Durchschnitt 23 v. H.; sie geht teilweise bis zu 60 v. H. der bisherigen Sätze. Außerdem wird noch eine Staffelung nach Ortsklassen durchgeführt. Der Durchschnittsunterstützungssatz pro Kopf und Monat, der in der Arbeitslosenversicherung bisher 53 RM. und abzüglich der 4,24 RM. betragenden Sozialbeiträge 48,76 RM. betrug, wird damit auf einen Nettosatz von 37,34 RM. herabgedrückt.

Auf diese Unterstützungsätze besteht nun in der sogenannten Versicherung ein Anspruch nur während 6 Wochen. Alsdann setzt die

## Prüfung der „Hilfsbedürftigkeit“

ein, d. h. Bedürftigkeitsprüfung im Sinne der kommunalen Fürsorge. Durch diese Prüfung wird nicht nur ein Teil der Arbeitslosen-Unterstützungsempfänger ausgeschieden, sondern selbstverständlich auch der Durchschnitts-Unterstützungssatz weiter gedrückt, und zwar mindestens auf den Satz der kommunalen Fürsorge. Denn das in der kommunalen Bedürftigkeitsprüfung vorgesehene Anrechnungsverfahren, das zudem ja auch von den Gemeinden durchgeführt werden soll, läßt es nicht zu, daß eine Unterstützung gezahlt wird, die über dem Nichtsatz der Fürsorge liegt. Praktisch ist also nach Ablauf von 6 Wochen auch jeder nur versicherungähnliche Anspruch beendet und ein Fürsorgesystem vorgesehen, das nicht nur dem der anschließenden Krisenfürsorge, sondern auch dem der Wohlfahrtspflege völlig gleich ist.

Denn auch die Krisenfürsorge unterscheidet sich in Zukunft schon deshalb nicht mehr zu ihren Gunsten von der Wohlfahrtspflege, weil bestimmt wurde, daß die

## Sätze der Krisenfürsorge

die Wohlfahrtsätze nicht übersteigen dürfen. Oberste Grenze sind also unter allen Umständen die Sätze der Wohlfahrtspflege, die ihrerseits um 15 v. H.

gesenkt werden müssen. Diese Sätze sind aber nicht einmal auch die unterste Grenze für die aus der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung gezahlten Sätze, vielmehr behält das Lohnklassensystem insoweit seine Bedeutung, als es vielfach, wenigstens in den unteren Klassen, zu einer Unterstützung führen kann, die unter den Sätzen der Wohlfahrtspflege gelegen ist.

Erkennt man den Zusammenhang dieser Vorschriften, so wird es deutlich, daß von der Arbeitslosenversicherung in Wirklichkeit nichts mehr übriggeblieben ist, d. h. mit einer großen Einschränkung. Übriggeblieben ist nämlich der 6½ v. H. Versicherungsbeitrag, übriggeblieben ist ein jährliches Beitragsaufkommen von 1083 Millionen Reichsmark, das nun selbst wenn man die ersten sechs Wochen des Bezugs noch als Versicherungsbezug anerkennen wollte, doch zu etwa zwei Dritteln ausschließlich rein fürsorglichen Zwecken zugeführt wird. Das Unterstützungsniveau und die Unterstützungsvoraussetzungen der Versicherung entsprechen im wesentlichen denen einer erheblich verschlechterten Wohlfahrtspflege, die sich nicht mehr grundsätzlich von der

## Armenpflege der Vorkriegszeit

unterscheidet. Daß die Tendenz dahin geht, die Wohlfahrtspflege noch zu unterbieten, erkennt man auch aus der Bestimmung, durch die die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit den Gemeinden übertragen wird. Denn dort wird bestimmt, daß nur soweit die Hilfsbedürftigkeit durch die Gemeinden verneint wird, der Arbeitsamtsvorsitzende an diese Beurteilung gebunden bleibt, daß er aber nicht an sie gebunden sei, soweit die Hilfsbedürftigkeit anerkannt wird. Das Arbeitsamt ist demnach berechtigt, in der Bedürftigkeitsprüfung noch schärfer vorzugehen, als es die heute wahrhaftig nicht allzu weitherzigen Gemeinden zu tun pflegen.

Die Berechnungen, von denen die Regierung bei diesen Maßnahmen ausgeht, sind folgende:

Von den jahresdurchschnittlich geschätzten 5 950 000 Arbeitslosen sollen nach der neuen Regelung 1 170 000 auf die Arbeitslosenversicherung, 1 745 000 auf die Krisenfürsorge, 2 150 000 auf die Wohlfahrtspflege und 885 000 auf die Nichtunterstützten entfallen. Von dem rund 3,557 Milliarden Reichsmark Aufwand, die die gesamte Arbeitslosenversorgung nach dem bisherigen Rechtszustand erfordern würde, sollen durch die Abbaumaßnahmen 520 Millionen Reichsmark eingespart werden. Selbst dann ergibt sich aber nach der Schätzung der Reichsregierung noch ein Fehlbetrag von 400 Millionen Reichsmark, da die Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung nur 1083 Millionen Reichsmark erbringen und da die Gemeinden, die bei Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes 1352 Millionen Reichsmark zahlen mußten, nur mit 680 Millionen Reichsmark belastet werden sollen und da schließlich der Reichszuschuß auf 867 Millionen Reichsmark be-

schränkt werden soll, so daß insgesamt nur 2630 Millionen Reichsmark an Deckungsmitteln zur Verfügung stehen.

Diese noch fehlenden 400 Millionen Reichsmark sollen nun auf der Einnahmeseite beschafft werden und zwar durch eine sogenannte

## Abgabe zur Arbeitslosenhilfe,

die ihrem Wesen nach nichts anderes ist, als die von der Regierung Brüning geplante Beschäftigungssteuer, nur mit dem Unterschied, daß sie rückwärtslos ohne Anerkennung irgendeiner Freigrenze auch das letzte Einkommen erfäßt. Befreit sollen von dieser Beschäftigungssteuer nur bleiben die Lehrlinge, die geringfügigen Beschäftigungen und die vorübergehenden Dienstleistungen. Im übrigen sollen ihr unterliegen alle Lohn- und Gehaltsempfänger, sowie Empfänger von Ruhegeld oder ähnlichen Bezügen einschließlich der Beamten. Die Abgabe beträgt bei einem Monatsgehalt bis zu 125 M. = 1,5 v. H., bis zu 300 M. = 2,5 v. H., bis zu 700 M. monatlich für die ersten 300 M. = 2,5 v. H., für den darüber hinausgehenden Betrag 5,75 v. H., bis zu 3000 M. monatlich 5,75 v. H. vom Gesamteinkommen und über 3000 M. monatlich 6,5 v. H. vom Gesamteinkommen. Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Gehalt oder Lohn auf Grund der früheren Notverordnung zu kürzen war, bleibt die Abgabe auf 1,5 v. H. des Einkommens beschränkt.

Wenn nun auch die bisherige Krisenlohnsteuer in dieser Abgabe aufgeht, so ist doch diese Milderung nicht ausschlaggebend, da die Krisenlohnsteuer erstens die Freigrenze von 1200 M. jährlichem Einkommen kannte und da sie absolut niedriger war als die neue Beschäftigtensteuer. Der Ertrag der neuen Steuer, die, da sie ja vorwiegend die arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer trifft, gar nichts anderes ist, als eine

## Beitragserhöhung zur Arbeitslosenversicherung,

allerdings eine einseitige Beitragserhöhung ohne Beteiligung des Arbeitgebers, wird für die verbleibenden neun Monate des Rechnungsjahres 1932 auf 400 Millionen Reichsmark geschätzt. Es wurde schon erwähnt, daß die Gemeinden nur mit 680 Millionen Reichsmark belastet werden sollen und daß ihre Mehrausgaben für Wohlfahrtserverswerbslose und für ihren 1/5-Anteil an dem Aufwand für die Krisenfürsorge ihnen ersetzt werden soll, und zwar durch schlüsselfmäßige Verteilung, wobei den Ländern ein Ausgleichsfonds in Höhe von 10 v. H. des Beitrages verbleiben soll.

Beteiligt an diesen Zuwendungen werden aber nur diejenigen Bezirksfürsorgeverbände, die in bezug auf Ausnutzung der Steuern, Personalaufwand und -beholdung, Haushaltskosten und Rechnungsordnung den Reichsgrundsätzen entsprechen und in denen „die laufenden Unterstützungen in der allgemeinen Fürsorge einschließlich der zusätzlich gewährten Leistungen, auf die einzelne Partei gerecht-



net, das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreiten.“

So ist jede Gefahr ausgeschlossen, daß eine Gemeinde etwa infolge ihrer politischen Zusammensetzung oder unter dem Druck der sozialen Not von der Linie der neuen Regierung abweichen könnte.

Nicht viel weniger schonungslos als der Abbau der gesamten Arbeitslosenunterstützung sind die Eingriffe in die Leistungen der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung und der Unfallversicherung. In der

## Invalidenversicherung

wird der Grundbetrag der Invalidenrente für alle Lohnklassen auf 84 M, der Kinderzuschuß auf 90 M im Jahre beschränkt (bisher 168 bzw. 120 M). Demnach wird bei den neuen Renten der Grundbetrag um 7 M monatlich und der Kinderzuschuß um 2,50 M monatlich gekürzt. Bei den laufenden Renten findet eine Kürzung der Invalidenrenten um 6 M, der Witwenrenten um 5 M, der Waisenrenten um 4 M für den Monat statt. Die Durchschnitts-Invalidenrente sinkt damit von 39 M auf 33 M.

Der Anteil der Witwen- und Waisenrente an der Hauptrente (bisher  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{10}$ ) wird auf  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{10}$  herabgesetzt.

In der

## Angestelltenversicherung

wird der Grundbetrag des Ruhegeldes für alle Gehalts- und Beitragsklassen auf 896 M im Jahre, der Kinderzuschuß auf 90 M im Jahre festgesetzt. Auch werden die Witwen- und Witwenrenten auf  $\frac{1}{10}$ , die Waisenrenten auf  $\frac{1}{10}$  des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages des Ruhegeldes beschränkt. Bei Wanderversicherten tritt in Zukunft zur Rente aus der Angestelltenversicherung der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung erst dann, wenn auch die Leistungsvoraussetzungen der Invalidenversicherung erfüllt sind und zwar wird er insoweit gewährt, als er bei dem Ruhegeld 5 M, bei der Witwen- und Witwenrente 8 M und bei der Waisenrente 2 M im Monat übersteigt. Da diese Ränderung nicht zugunsten des Reichs, sondern zugunsten der Träger der Invalidenversicherung erfolgt, ergibt sich hier eine gewisse Entlastung dieser Versicherung.

In der

## Unfallversicherung

erfolgt eine generelle Kürzung aller Renten, und zwar für Unfälle aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1931 um 15 v. H. Die Renten für die übrigen Unfälle erfahren eine Senkung von  $7\frac{1}{2}$  v. H. Die hier vorgenommene Kürzung entspricht ziemlich den Forderungen der Arbeitgeberverbände und Berufsgenossenschaften vom vorigen Jahre, die 20 v. H. wünschten. Soweit Unfallrentner auf Gewährung einer Rente aus der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung Anrecht hatten, die jetzt nach der Dezember-Notverordnung ruht, erfolgt keine nochmalige Kürzung der Unfallrenten. Ohne die letzte Bestimmung würde eine große Anzahl Unfallrentner, die durch das Ruhen ihrer Bezüge aus anderen Versicherungen schon einen starken Verlust erlitten haben, doppelt geschädigt sein.

## Entscheidung zu § 1283 RVO.

Wiederaufleben der Anwartschaft bei Erneuerung der Versicherung zwischen dem 40. und 60. Lebensjahre.

Reichsversicherungsamt vom 7. 3. 32, II 54/32.

Die Antragstellerin war, als sie nach dem Erlöschen der Anwartschaft in der Quittungskarte 10 die Versicherung durch freiwillige Beitragsentrichtung mit der ersten am 6. September 1925 entwerteten Marke wieder aufnahm, noch nicht 60 Jahre alt. Demgemäß greift die Vorschrift des § 1283 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung Platz. Hiernach lebt, sofern der Versicherte das 40. Lebensjahr vollendet hat, die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens 500 Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurücklegt. Personen, die das 40., aber nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, können an sich die verlorene Anwartschaft nach der Vorschrift des § 1283 Abs. 1 zwar auch nach einer Wartezeit von 200 Beitragswochen, wie-

bererwerben, wenn sie das Versicherungsverhältnis auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erneuern.

Dieser Fall ist hier aber nicht gegeben. Denn es wird vom Gesetz verlangt, daß die Pflichtversicherung vor Vollendung des 60. Lebensjahres begonnen ist. Da die Antragstellerin nach dem Erlöschen der Anwartschaft die erste Pflichtmarke aber erst am 17. 7. 27, also nach Vollendung des 60. Lebensjahres, in der Quittungskarte Nr. 11 beigebracht hat, kann sie sich auf diese Vorschrift des § 1283 Absatz 1 nicht um deswillen stützen, weil sie vorher auf der Quittungskarte Nr. 10 schon 20 freiwillige Beiträge entrichtet hat. Der Umstand, daß im vorliegenden Falle zunächst freiwillige Beiträge nach dem Erlöschen der Anwartschaft geleistet worden sind, hindert zwar an sich nicht, daß mit der ersten Pflichtmarke noch die Möglichkeit der günstigeren Wartezeit von 200 Beitragswochen gegeben ist, nur darf diese erste Pflichtmarke nicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres beigebracht sein.

## Recht auf Arbeit

In der Gewerkschaftsbewegung war es selbstverständlich, bei Neueinstellungen und Entlassungen auf besonderen Schutz der Verheirateten zu sehen, Verheiratete mit Kindern genossen besondere Vorzüge. Das ist auch heute so. Mit Recht! Stehen aber nicht heute hinter den Verheirateten die Scharen der Jugend, die ausgelernt haben und die nie richtig an das Arbeiten kamen? Liegt diese Jugend nicht ihren Eltern auf der Tasche, jahraus, jahrein? Verliert sie nicht ihre Berufskennntnisse? Wird sie nicht der Ordnung entwöhnt? Als die Soldaten aus dem Krieg kamen, fanden die alten von ihnen einen ruhenden Pol, ihre Familie, ihren Beruf, die jungen Kriegsteilnehmer waren aber entwurzelt. Sie hatten Mühe, in die Ordnung der Arbeit und in das Leben wieder hineinzukommen.

Hat die Nachkriegsjugend jetzt schon die Möglichkeit gehabt, mit der Arbeit und dem Leben zu verwachsen? Wird die Jugend nicht in einem wirtschaftlichen Krieg groß? Lebt sie nicht von der Hand in den Mund, von Tag zu Tag, ohne Ziel, ohne Aussicht auf Besserung? Wächst sie nicht dem Radikalismus und der Romantik in die Arme? Auch die Jugend hat ein Recht auf Arbeit! Auch junge Menschen sind heute teilweise Erhalter der Familie! Auch junge Menschen brauchen Arbeit, um einen Halt im Leben zu gewinnen und Ausgangspunkte für ihr Denken und ihr Handeln zu bekommen. Wenn also Neueinstellungen oder Entlassungen vorgenommen werden, dürfen nicht nur Alter und Verheiratetsein als soziale Maßstäbe gelten. Die heutige Krisenzeit erfordert besondere Maßstäbe, auch bei der Behandlung der Jugend. Auch die Jugend hat ein Recht auf Arbeit! Legt der Zeit entsprechende wahrhaft soziale Maßstäbe bei Neueinstellungen und Entlassungen an.

## Jugendarbeit

Wenn heutzutage die Jugend der Schule entwachsen ist, dann erwartet sie das Schicksal von Millionen Volksgenossen, die Arbeitslosigkeit. Es ist leider Tatsache, daß gerade die Jugend Hauptstützpunkt des Faschismus ist. Sie hört etwas von Sozialismus, sucht ihn aber auf der Seite, wo ihn jeder Unternehmer mitmachen kann, also bei den Nationalsozialisten. Auch in unseren Reihen befinden sich viele Tausende von Jugendlichen, die trotz der schlechten Wirtschaftslage, trotz mancher Rückschläge, die wir im letzten Jahre hatten, treu zu den Gewerkschaften stehen, und unentwegt an den Sieg des Sozialismus glauben. Es muß daher vor allem Aufklärung geschaffen werden, bis auch der letzte Jugendliche in unserer Front eingereibt ist, denn heute gilt mehr als je der Satz: Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. **W i l l i S o f f n e r.**

## § 15 Absatz 6

Die Zahlstellenverwaltung hat die Pflicht, spätestens vierzehn Tage nach Schluß jedes Vierteljahres über alle Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und Lokalkasse eine von den Revisoren der Zahlstelle geprüfte und unterschriebene Abrechnung an den Verbandsvorstand zu liefern.

Wir machen die Zahlstellenverwaltungen auf diese Bestimmung des Statuts besonders aufmerksam, weil der Verbandsvorstand diesmal möglichst schnell in den Besitz aller Quartalsabrechnungen kommen muß, um die Vorbereitungen zum Verbandstag entsprechend der Wahlordnung treffen zu können. Aus dem gleichen Grunde müssen sich alle Zahlstellenverwaltungen befeßigen, in den Abrechnungsformularen die Felder unter Mitgliederbewegung und Mitgliederbestand genau und lückenlos auszufüllen.

# Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Ziga- retten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)		
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt	Band- vollenst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung	
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter					Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M			
Mai 1931..	28,10	10,77	59,92	3,21	58 995	53 923	5 072	19 176	65 145	15 790	400	54	113,8	137,3	
Juni ..	24,42	12,58	59,84	3,16	67 134	59 809	7 319	16 059	62 720	15 808	411	65	112,8	137,8	
Juli ..	24,56	18,—	52,54	4,90	62 947	53 395	9 518	38 274	74 576	17 600	14	2	111,7	137,4	
August ..	32,36	32,32	34,71	0,61	69 523	60 177	9 345	36 437	68 640	16 548	506	105	110,2	134,9	
September, ..	34,47	39,82	25,02	0,69	80 648	73 198	7 451	27 044	60 533	15 386	149	25	108,6	134,0	
Oktober ..	35,30	33,97	30,17	0,56	74 579	57 385	17 176	29 612	59 190	14 872	166	30	107,1	133,1	
November ..	35,82	31,74	31,68	0,76	70 482	55 320	15 111	24 758	64 522	11 460	91	10	106,6	131,9	
Dezember ..	51,10	29,47	19,12	0,31	71 581	60 332	11 204	21 383	51 504	8 357	150	16	103,7	130,4	
Januar 1932.	44,05	29,20	26,14	0,61	66 249	53 637	12 590	30 781	51 324	8 336	172	27	100,0	124,5	
Februar ..	44,02	35,19	20,15	0,64	61 635	50 821	10 810	26 352	76 058	12 046	131	18	99,8	122,3	
März ..	45,37	32,87	20,78	0,98	63 810	54 326	9 484	24 370	41 423	7 079	122	16	99,8	122,4	
April ..	44,20	21,37	32,28	2,15	59 549	46 265	13 255	33 792	56 301	10 546	347	52	98,4	121,7	
Mai ..	43,62	23,78	32,23	0,42											121,1

## Steuerwert der im April 1932 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigarren		v. S.
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	
bis zu 3 <i>Apf</i>	73 170	10 604	2,4
zu 4 "	45 987	4 999	1,1
" 5 "	345 771	30 067	6,8
" 6 "	482 835	34 983	7,9
" 7 "	169 696	10 540	2,4
" 8 "	484 044	26 307	6,0
" 9 "	24 867	1 201	0,8
" 10 "	3 989 455	173 455	39,3
" 11 "	13 640	539	0,1
" 12 "	404 843	14 668	3,3
" 13 "	38 115	1 275	0,3
" 14 "	11 842	368	0,1
" 15 "	2 969 747	86 080	19,5
" 16 "	25 316	683	0,2
" 17 "	20 234	517	0,1
" 18 "	27 495	664	0,2
" 19 "	2 201	50	0,0
" 20 "	1 480 611	82 187	7,3
" 22 "	31 489	622	0,1
" 25 "	341 548	5 940	1,3
" 30 "	303 215	4 394	1,0
" 35 "	12 307	153	0,0
" 40 "	80 304	873	0,2
" 45 "	2 221	21	0,0
" 50 "	30 318	264	0,1
von üb. 50 "	20 827	112	0,0
	11 432 103	441 576	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigaretten		v. S.
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	
bis zu 2 1/2 <i>Apf</i>	1 179 004	157 201	5,4
zu 3 1/8 "	14 999 912	1 501 493	51,6
" 4 "	3 363 454	271 246	9,3
" 5 "	12 161 367	715 375	24,6
" 6 "	5 375 233	255 963	8,8
" 8 "	201 935	6 643	0,2
" 10 "	92 987	2 325	0,1
" 12 "	1 329	26	0,0
" 15 "	1 218	18	0,0
von üb. 15 "	1 779	11	0,0
	37 378 218	2 910 301	100,0

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Kautabak		v. S.
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stck.	
bis zu 6 <i>Apf</i>	604	201	1,2
zu 10 "	318	64	0,4
" 12 "	398	66	0,4
" 15 "	34 523	4 604	28,0
" 20 "	103 959	10 396	63,1
" 25 "	13 646	1 092	6,6
" 30 "	496	33	0,2
von üb. 30 "	264	13	0,1
	154 218	16 469	100,0

## Feingeschchnittener Rauchtabak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 16 RM	34 860	4 358	49,1
zu 18 "	112	12	0,1
" 20 "	18 951	1 895	21,3
" 22 "	19 023	1 730	19,5
" 25 "	2 770	222	2,5
" 30 "	8 277	552	6,2
" 35 "	175	10	0,1
" 40 "	1 150	58	0,7
" 45 "	2	—	0,0
" 50 "	391	16	0,2
von üb. 50 "	2 069	27	0,3
	87 785	8 880	100,0

## Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 10 RM	4 974 030	1 308 955	85,7
zu 12 "	876 977	192 320	12,6
" 14 "	64 079	12 045	0,8
" 16 "	76 254	12 542	0,8
" 18 "	1 080	158	0,0
" 20 "	13 068	1 719	0,1
" 22 "	0	0	0,0
" 25 "	2 944	310	0,0
von üb. 25 "	32	2	0,0
	6 008 464	1 528 051	100,0

## Pfeifentabak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 3 RM	198 948	207 728	13,2
zu 4 "	403 658	319 123	20,3
" 5 "	625 831	402 364	25,6
" 6 "	541 891	306 682	19,6
" 7 "	105 240	47 116	3,0
" 8 "	398 017	158 634	10,1
" 9 "	49 355	17 156	1,1
" 10 "	202 811	64 725	4,1
" 11 "	22 368	6 355	0,4
" 12 "	92 060	24 006	1,5
" 13 "	9 619	2 312	0,2
" 14 "	19 962	4 456	0,3
" 15 "	10 065	2 097	0,2
" 16 "	10 017	1 956	0,1
" 18 "	9 918	1 722	0,1
" 20 "	12 049	1 883	0,1
von üb. 20 "	18 613	2 027	0,1
	2 730 472	1 570 347	100,0

## Schnupftabak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 3 RM	1 486	4 953	3,1
über 3-4 "	23 640	59 100	36,8
" 4-5 "	6 899	13 798	9,0
" 5-6 "	8 671	14 452	9,6
" 6-7 "	29 256	41 794	26,0
" 7-8 "	10 784	13 435	8,4
" 8-9 "	3 368	3 742	2,3
" 9-10 "	6 668	6 668	4,2
über 10 "	3 264	2 555	1,6
	94 000	160 497	100,0

## Zigarettenhüllen

Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück
438 664	175 466
Steuerwert zusammen: 58 323 919 RM	

## Achtung, Statistil!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Juni bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand bis zum 7. Juli zugesandt werden. Als Zähltag ist der 25. Juni zu nehmen. Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit für den Monat Mai 1932 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

- Gau Hamburg:** Eternförde, Kellinghusen, Neumünster, Wisfler, Braunschweig, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Wegesack, Wilsen, Celle.
- Gau Nordhausen:** Duderstadt, Uslar, Arnstadt, Eisleben, Gebesee, Keffershausen, Atrahohmfeld.
- Gau Herford:** Hameln, Rinteln, Bielefeld, Burgsteinfurt.
- Gau Frankfurt:** Bochum, Rees, Briedel, Kreuznach, Oberhausen, Rheidt, Dillenburg, Wiesbaden, Bad Orb, Burgsinn, Korbheim.
- Gau Heidelberg:** Landshut, Bruck, Karlsruhe, Walertal, Mosbach, Mühlhausen, Mühlbach, Neulohheim, Reilingen, Riehen, Schönau, Untergruppenbach, Herzheim, Hördt, Rülzheim, Neuhütten, Heppenheim.
- Gau Dresden:** Krossen, Döberitz, Raschhausen, Ronneburg, Tangermünde, Zeitz, Mügeln, Oberrottendorf.
- Gau Breslau:** Müllisch, Steindorf.
- Gau Berlin:** Ludenwalde, Neuruppin, Pasewalk, Wusterhausen.